

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Versand der Stellungnahme über Online-Tool des Bundes
(<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>)

Bern, 6. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE zur Verpackungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026» eröffnet. Für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Ablehnung der neuen Verpackungsverordnung (VerpV)

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE lehnen die neue Verpackungsverordnung ab. Die Ausweitung der Getränkeverpackungsverordnung (VGV) auf alle Verpackungsarten schafft einen hohen sehr Regulierungsaufwand für Unternehmen – besonders KMU würden dadurch unverhältnismässig belastet werden. In Zeiten, in denen unsere Branche in multiplen Krisen steckt (US-Zölle, rekordhohe Kakaopreise, steigende Anforderungen durch Regulierungen wie die EUDR oder das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien) und dementsprechend gefordert ist, sind weitere administrative Aufwände ohne klaren Nutzen für die Standortattraktivität zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung lehnt sich im Grundsatz an die europäische Verpackungsverordnung PPWR an. Bei der Umsetzung der PPWR sind jedoch in der EU noch viele Fragen ungeklärt, zudem steht die Ausarbeitung von Rechtsakten aus. Daher ist eine Übernahme dieser Regulierung verfrüht, und es gilt unseres Erachtens die definitive Umsetzung der PPWR in der EU abzuwarten.

2. Eventualiter: Keine verschärfenden Abweichungen zur PPWR in der EU

Die neue VerpV enthält neue Anforderungen an Verpackungen. Gemäss Art. 3 müssen Unternehmen sicherstellen, dass Verpackungsvolumen und Verpackungsmasse auf das Minimum begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene angemessen ist. Diese Formulierung berücksichtigt aber den Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach Geschenkverpackungen und Saisonverpackungen nicht. Ebenso sind im Detailhandel Aktionsverpackungen, bei denen die Konsumentinnen und Konsumenten mehrere Packungen zu einem tieferen Preis kaufen können, üblich und beliebt. Diese Aspekte

sind im Artikel 3 zu berücksichtigen, wie dies bei der PPWR in der EU gemacht wurde. Dort wird von «Reduktion von Gewicht und Volumen, auf das Minimum, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist» gesprochen. Dabei wurde die Verbraucherakzeptanz in der PPWR ebenfalls als ein Kriterium für die Funktionalität definiert und ist aus unserer Sicht sehr wichtig, damit die Produkte weiterhin von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden.

Forderung: Neue Formulierung von Art. 3 lit. a:

Damit Geschenkpäckungen und Ähnliches weiterhin angeboten werden können, ist Art. 3 lit. a wie folgt umzuformulieren (Änderungen in Rot):

«vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung ~~der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist~~ der Funktionalität und der Verbraucherakzeptanz erforderlich ist;»

In der EU wurde die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) definitiv verabschiedet. Mitgliedfirmen, die in die EU exportieren, werden diese einhalten müssen. Die PPWR fordert die Minimierung der Verpackung auf das erforderliche Minimum erst ab dem 1. Januar 2030. Die ersten Anforderungen an einen Mindestanteil an Rezyklaten gelten in der EU frühestens ab dem 1. Januar 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten des noch ausstehenden Umsetzungsrechtsaktes). In der Schweizer Verordnung sollen diese Grundsätze hingegen bereits ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da neue Verpackungslösungen gemeinsam mit Lieferanten und Kunden – oftmals mit Sitz in der EU – entwickelt werden müssen, sind harmonisierte Übergangsbestimmungen notwendig. Dies ermöglicht Unternehmen, die sowohl im In- und Ausland ihre Produkte vertreiben, ganzheitliche Lösungen für den gesamten europäischen Markt umzusetzen, ohne dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Forderung: Umsetzung der Verpackungsanforderungen erst ab 1. Januar 2030

Die Verpflichtung zur Verpackungsreduktion auf ein Minimum sollte, falls sie trotz unserer ablehnenden Haltung verabschiedet würde, erst frühestens ab 1. Januar 2030 umgesetzt werden müssen, d.h. frühestens zum selben Zeitpunkt wie die entsprechende Anforderung der PPWR in der EU. Das gleiche gilt für die Anforderung an einen möglichst hohen Rezyklatanteil.

Die VerpV definiert neue Anforderungen an die Rücknahme an Einwegverpackungen aus Kunststoff (Art. 4 und 5): Bei der Abgabe von befüllten Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endkonsumenten muss derjenige, der sie abgibt, eine Rücknahme des Verpackungsmaterials sicherstellen oder eine entsprechende Organisation dafür beauftragen. Diesbezüglich stellt sich einerseits die Frage, wie dies beim Online-Handel angedacht wäre. Andererseits führt diese Auflage für produzierende Unternehmen, die ihre Produkte hauptsächlich im b2b-Bereich an Detailhändler verkaufen, und stationär nur in ihrem eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, zu einem grossen Zusatzaufwand. Daher ist eine Bagatellgrenze einzuführen.

Forderung: Ausnahmen für Fabrikläden für produzierende Unternehmen bei der Rücknahme

Produzierende Unternehmen, die stationär nur im eigenen Fabrikladen an Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkaufen, sind vom Rücknahmesystem auszunehmen. Es ist daher in Artikel 4 eine entsprechende Bagatellgrenze zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE